
S 57 AL 3271/98

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	14
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Prozesskostenhilfe Aussicht auf Erfolg Ansprüche bereits erfüllt
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 57 AL 3271/98
Datum	03.05.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 14 B 156/99 AL
Datum	18.04.2000

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Mai 1999 wird zurückgewiesen.

Gründe:

In dem Verfahren [S 57 AL 3271/98](#) trägt der Kläger mit Klageschrift vom 28. August 1998 vor, ihm sei die Leistung der Arbeitslosenhilfe ab 23. Juli 1997 versagt geblieben, da er die Lohnsteuerkarte für 1997 nicht habe einreichen können.

Den mit der Klageschrift am 28. August 1998 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe hat das Sozialgericht mit Beschluss vom 3. Mai 1999 abgelehnt. Zur Begründung hat es ausgeführt, der obdachlose Kläger beziehe seit vielen Jahren Leistungen von der Beklagten. Zwar habe die Beklagte dem Kläger mit Schreiben vom 25. Juli 1997 mitgeteilt, dass die Leistungsgewährung wegen der Nichteinreichung der Lohnsteuerkarte für das Jahr 1997 ab 23. Juli 1997 versagt werde, indes habe die Beklagte dem Kläger mit Bescheid vom 20. August 1997 bereits Arbeitslosenhilfe ab dem 24. Juli 1997 weiterbewilligt. Mit weiterem

Bescheid vom 11. November 1998 sei dem Klager auch fur den 23. Juli 1997 Arbeitslosenhilfe in der ihm zustehenden Hohe bewilligt worden. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung biete zum Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts keine hinreichende Aussicht auf Erfolg, da die Klage bereits als unzulassig abzuweisen sei. Die Beklagte habe das Anliegen des Klagers bereits erfullt. Ihm sei ausweislich der sich in den Akten der Beklagten befindlichen Sonderzahlungsverfugungen die in der Zeit vom 24. Juli bis 15. August 1997 zustehende Arbeitslosenhilfe ausgezahlt worden. Auch die zustehende Arbeitslosenhilfe fur den 23. Juli 1997 sei von der Beklagten anerkannt und in zutreffender Hohe nachberechnet worden.

Gegen den dem Klager am 29. September 1999 ausgehandigten Beschluss hat der Klager am 1. Oktober 1999 Beschwerde eingelegt, mit der er zur Begrundung auf sein bisheriges Vorbringen verweist.

Der Klager beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 3. Mai 1999 aufzuheben und ihm Prozesskostenhilfe zu gewahren.

Die Beklagte beantragt,

die Beschwerde zuruckzuweisen.

Die zulassige Beschwerde hat in der Sache keinen Erfolg. Rechtsgrundlage fur den Anspruch auf Prozesskostenhilfe ist [ 114 Abs. 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) in Verbindung mit [ 73 a](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG).

Das Sozialgericht hat zutreffend entschieden, dass fur eine weitere Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg besteht. Die Beklagte hatte die Ansprache des Klagers zum Zeitpunkt der Entscheidung des Sozialgerichts bereits erfullt. Dies hat auch der Klager nicht bestritten. Danach bestand fur die Beiordnung eines Rechtsanwalts kein Grund mehr.

Die Beschwerde war deshalb zuruckzuweisen.

Diese Entscheidung ist endgultig ([ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 14.08.2003

Zuletzt verandert am: 22.12.2024